



Elektronisches Amtsblatt 25/2026

vom 24.06.2026

Bekanntmachung des Landkreises Bautzen Veröffentlichung der Betriebskosten des Jahres 2025 gemäß der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung (SächsFöSchülBetrVO) für die Betreuungsangebote der nachfolgenden Schulen:

- "Heideschule Radeberg" Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
- Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung
"Nikolaus Kopernikus" Hoyerswerda
- Förderzentrum Bischofswerda "Schule am Lutherpark" mit den Förderschwerpunkten
Lernen und emotionale und soziale Entwicklung
- Westlausitzschule Kamenz Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Einzelaufstellung der erforderlichen Betriebskosten je Platz im Monat bei einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden je Einrichtung

Einrichtung	Personalkosten/ Platz	Sachkosten/ Platz	gesamt
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bautzen e.V.	434,53 €	165,48 €	600,01 €

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Einrichtung	Personalkosten/ Platz	Sachkosten/ Platz	gesamt
Arbeiterwohlfahrt Lausitz Pflege- und Betreuungs gGmbH	449,41 €	125,76 €	575,17 €
Stiftung ProGemeinsinn in Sachsen gGmbH	341,63 €	59,38 €	401,01 €
Katholische Pfarrgemeinde "Heilige Familie"	557,90 €	238,62 €	796,52 €
Stadt Bischofswerda	441,58 €	110,45 €	552,03 €
Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen GmbH	399,07 €	107,68 €	506,75 €
Sozialverband VdK Sachsen e.V.	422,52 €	216,35 €	638,87 €
Mittelwert	435,23 €	145,00 €	581,48 €

Zusammensetzung der durchschnittlichen Betriebskosten je Platz im Monat bei einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden

erforderliche Personalkosten	435,23 €
erforderliche Sachkosten	146,25 €
erforderliche Betriebskosten	581,48 €

Deckung der durchschnittlichen Betriebskosten je Platz im Monat bei einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden

Landeszuschuss	203,42 €
ungekürzter Elternbeitrag	102,44 €
öffentlicher Schulträger	275,62 €
Summe	581,48 €

Aufwendungen für Mieten, Zinsen und Abschreibungen insgesamt

Mieten	30.558,08 €
Zinsen	28.800,00 €
Abschreibungen	319,90 €
Gesamtaufwendungen	59.677,98 €

Bautzen, den 09.06.2026

Matthias Knaak
Amtsleiter Schulamt

Festsetzung der Elternbeiträge zur Ganztagsbetreuung von Schülern aus Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung ab dem 01.01.2027

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt bei den Förderorten 20 % der gemäß § 9 SächsFöSchülBetrVO bekannt gemachten Betriebskosten 2025.

Für Familien gelten folgende Festsetzungen

	Frühhort (2 Stunden)	Nachmittagshort (5 Stunden)	Ganztagsshort (6 Stunden) einschließlich Frühhort und Ferien
1. Zahlkind	40,70 €	101,75 €	116,30 €
2. Zahlkind	24,42 €	61,05 €	69,78 €
3. Zahlkind	8,14 €	20,35 €	23,26 €
ab 4. Zahlkind	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Für Alleinerziehende gelten folgende Festsetzungen

	Frühhort (2 Stunden)	Nachmittagshort (5 Stunden)	Ganztagsshort (6 Stunden) einschließlich Frühhort und Ferien
1. Zahlkind	36,63 €	91,57 €	104,67 €
2. Zahlkind	21,98 €	54,94 €	62,80 €
3. Zahlkind	7,33 €	18,31 €	20,93 €
ab 4. Zahlkind	0,00 €	0,00 €	0,00 €

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Bautzen und die Ausschüsse

Gemäß § 34 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, erlässt der Kreistag des Landkreises Bautzen folgende Änderung:

§ 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Kreistages Bautzen und der Ausschüsse vom 31.03.2025 wird wie folgt geändert:

(1) § 12 wird um einen Absatz 3 ergänzt:

„ (3) Bedienstete der Fraktionen und Gruppen haben Zutritt zu nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse. Für Sie gilt die Verschwiegenheitspflicht nach § 17 Absatz 2 SächsLkrO entsprechend. Auf die Bediensteten der Fraktionen und Gruppen sind die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 sinngemäß anzuwenden.

Die Fraktionen und Gruppen haben die Arbeitnehmereigenschaft der einzelnen Bediensteten der Geschäftsstelle Kreistag schriftlich anzuzeigen und vor der erstmaligen Teilnahme an einer nichtöffentlichen Sitzung nachzuweisen. Die Teilnahme an einer nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses ist der Geschäftsstelle Kreistag vorab in Textform mitzuteilen.

Bedienstete der Fraktionen und Gruppen haben vor ihrer erstmaligen Teilnahme eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung gegenüber dem Landrat abzugeben.

Der Kreistag oder der jeweilige Ausschuss kann im Einzelfall die Teilnahme der Bediensteten der Fraktionen und Gruppen ausschließen, insbesondere bei der Behandlung von Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 2.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse tritt am 23.06.2026 in Kraft.

Bautzen, den 22.06.2026

Udo Witschas
Landrat und Vorsitzender des Kreistages Bautzen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Bautzen (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist;
- des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187);
- des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist;
- der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist sowie
- der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24)

beschloss der Kreistag des Landkreises Bautzen am 22.06.2026 folgende Abfallgebührensatzung:

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

1. Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Abfallentsorgung (insbesondere Verwertung und Beseitigung) Benutzungsgebühren.
2. Die in § 5 Abs. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung genannten grundstücksbezogenen Abfallgebühren ruhen gem. § 9 Abs. 5 SächsKAG als öffentliche Last auf dem Grundstück, sofern der Eigentümer als Anschlusspflichtiger Gebührenschuldner ist. Sofern als Anschlusspflichtiger i.S. von § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner ist, ruhen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht.

§ 2 Gebührenarten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Pauschalgebühr für bewohnte Wohnungen

2. **Behälterbereitstellungsgebühr Restmüllbehälter** für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche für Behälter bis zu einem Volumen von 1,1 m³
3. Behälterbereitstellungsgebühr Bio-Tonne
 - a. für private Haushalte und
 - b. für andere Herkunftsbereiche
4. Behälterbereitstellungsgebühr Papiertonne für andere Herkunftsbereiche
5. Bereitstellungspauschale für Abfallbehälter bei Gemeindefesten oder Veranstaltungen
6. Bereitstellungsgebühr Großcontainer
7. **Behälterleerungsgebühr Restmüllbehälter** für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche für Behälter bis zu einem Volumen von 1,1 m³
8. **Behälterleerungsgebühr Bio-Tonne** für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche
9. Gebühr für die Entsorgung von mit **Gebührenwertmarken Restmüllsack** gekennzeichneten, handelsüblichen 120 l-Restmüllsäcken, die für zusätzlich anfallenden Restmüll genutzt werden können
10. **Logistikgebühr Großcontainer** für die Leerung von Großcontainern
11. **Entsorgungsgebühr Großcontainer** für Abfälle aus Großcontainern
12. Gebühr für die Entsorgung von Garten- und Grünabfall aus privaten Haushalten (=Grüngut) bei loser Anlieferung am Grüngutsammelplatz (im Folgenden **Anlieferungsgebühr Grüngut**) oder bei Anlieferung im Grüngutsack (im Folgenden **Gebühr Grüngutsack**)

§ 3 Kosten, die in den Gebühren enthalten sind

(1) In die Pauschalgebühr für bewohnte Wohnungen werden Kosten und Erlöse für die Entsorgungsleistungen gegenüber privaten Haushalten einkalkuliert, insbesondere:

- Kosten der Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll einschl. Schrott aus der Sperrmüllabrufsammlung des Landkreises
- Kosten für Sammlung und Zwischenlagerung von elektrischen und elektronischen Geräten nach ElektroG
- Anteilige verbrauchsunabhängige Kosten der Sammlung und Entsorgung Bioabfall aus privaten Haushalten
- Anteilige verbrauchsunabhängige Kosten der Beschaffung und Unterhaltung und des Behälteränderungsdienstes für Bioabfallbehälter für private Haushalte
- Kosten der Beschaffung und Unterhaltung und des Behälteränderungsdienstes für Papiertonnen für private Haushalte

- Kosten und Erlöse der Erfassung, Sammlung, Sortierung und Verwertung von kommunalem Altpapier aus privaten Haushalten
- Kosten der Wertstofferrfassung
- Aufwand für die Erfassung und Entsorgung von Problemabfällen aus privaten Haushalten
- Anteiliger Personal- und Verwaltungsaufwand des Landkreises für die Erfüllung von Aufgaben der Abfallwirtschaft
- Anteiliger Aufwand für die Sammlung illegaler Müllablagerung

Von der gemeinsamen Behälternutzung auf gemischt genutzten Grundstücken im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises bleibt die Erhebung der Pauschalgebühr für bewohnte Wohnungen unberührt.

(2) Mit der Erhebung der Behälterbereitstellungsgebühr Restmüllbehälter deckt der Landkreis insbesondere die folgenden Kosten der Abfallentsorgung:

- Verbrauchsunabhängige Kosten der Restmüllsammlung
- Kosten der Beschaffung und Unterhaltung und des Behälteränderungsdienstes für Restmüllbehälter
- Anteiliger Personal- und Verwaltungsaufwand des Landkreises für die Erfüllung von Aufgaben der Abfallwirtschaft
- Anteiliger Aufwand für die Sammlung illegaler Müllablagerung

(3) Mit der Erhebung der Behälterbereitstellungsgebühr Bio-Tonne deckt der Landkreis insbesondere die folgenden Kosten der Abfallentsorgung:

a) Behälterbereitstellungsgebühr Bio-Tonne für private Haushalte

- Anteilige Kosten der Beschaffung und Unterhaltung und des Behälteränderungsdienstes für Bio-Tonnen für private Haushalte
- Anteilige verbrauchsunabhängige Kosten der Sammlung und Entsorgung Bioabfall aus privaten Haushalten
- Anteiliger Personal- und Verwaltungsaufwand des Landkreises für die Erfüllung von Aufgaben der Abfallwirtschaft
- Anteiliger Aufwand für die Sammlung illegaler Müllablagerung

b) Behälterbereitstellungsgebühr Bio-Tonne für andere Herkunftsbereiche:

- Kosten der Beschaffung und Unterhaltung und des Behälteränderungsdienstes für Bio-Tonnen für andere Herkunftsbereiche
- verbrauchsunabhängige Kosten der Sammlung und Entsorgung Bioabfall aus anderen Herkunftsbereichen
- Anteiliger Personal- und Verwaltungsaufwand des Landkreises für die Erfüllung von Aufgaben der Abfallwirtschaft

- Anteiliger Aufwand für die Sammlung illegaler Müllablagerung

(4) Mit der Erhebung der **Behälterbereitstellungsgebühr Papiertonne für andere Herkunftsbereiche** deckt der Landkreis insbesondere die folgenden Kosten der Abfallentsorgung:

- Kosten der Beschaffung und Unterhaltung und des Behälteränderungsdienstes für Papiertonnen für andere Herkunftsbereiche
- Kosten und Erlöse der Erfassung, Sammlung, Sortierung und Verwertung von kommunalem Altpapier für andere Herkunftsbereiche
- Anteiliger Personal- und Verwaltungsaufwand des Landkreises für die Erfüllung von Aufgaben der Abfallwirtschaft
- Anteiliger Aufwand für die Sammlung illegaler Müllablagerung

(5) Mit der Erhebung der **Bereitstellungspauschale für Gemeindefeste oder Veranstaltungen** deckt der Landkreis insbesondere die anteiligen Kosten der Beschaffung und Unterhaltung und des Behälteränderungsdienstes für Abfallbehälter.

(6) Die **Bereitstellungsgebühr Großcontainer** dient der Deckung von Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung dieser Behälter. Als Großcontainer gelten die in § 4 Abs. 6 genannten Behälter.

(7) Die Behälterleerungsgebühr Restmüllbehälter enthält:

- Anteilige Kosten für das Einsammeln und Transportieren von Restabfall
- Kosten für die Entsorgung von Restabfall in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta (TA Lauta)
- Anteiliger Personal- und Verwaltungsaufwand des Landkreises für die Erfüllung von Aufgaben der Abfallwirtschaft
- Anteiliger Aufwand für die Sammlung illegaler Müllablagerung

(8) Die Behälterleerungsgebühr Bio-Tonne enthält:

- die verbrauchsabhängigen Kosten für das Einsammeln und Transportieren und die Verwertung der Bioabfälle durch oder im Auftrag des Landkreises
- Anteiliger Personal- und Verwaltungsaufwand des Landkreises für die Erfüllung von Aufgaben der Abfallwirtschaft
- Anteiliger Aufwand für die Sammlung illegaler Müllablagerung

Die Gebühr entfällt für private Haushalte bei vollständiger Eigenverwertung der Bioabfälle auf dem selbst genutzten Grundstück, wenn die ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung nachgewiesen wird. Für andere Herkunftsbereiche als private Haushalte wird keine Behälterleerungsgebühr Bioabfall erhoben, wenn diese einen anderen Verwertungsweg für diese Abfälle erschließen.

(9) Die Gebühr für Gebührenwertmarken Restmüllsack enthält

- Kosten für das Einsammeln und Transportieren und die Entsorgung dieser Abfälle in der TA Lauta
- Anteiliger Personal- und Verwaltungsaufwand des Landkreises für die Erfüllung von Aufgaben der Abfallwirtschaft
- Kosten für die Beschaffung und den Verkauf der Gebührenwertmarken.

(10) Die **Logistikgebühr Großcontainer** enthält die Kosten für das Einsammeln und Transportieren von Abfällen in Großcontainern zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen.

(11) Die **Entsorgungsgebühr Großcontainer** für Abfälle über schriftlich bestellte **Großcontainer** dient insbesondere der Deckung von Kosten der Entsorgung dieser Abfälle.

(12) Mit der **Anlieferungsgebühr Grüngut** und mit der **Gebühr Grüngutsack** werden die Kosten für die Annahme und Verwertung von Grüngut abgedeckt.

§ 4 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Die Pauschalgebühr pro bewohnte Wohnung beträgt 20,28 €/Halbjahr 3,38 €/Monat

(2) Die **Behälterbereitstellungsgebühr Restmüllbehälter** ist abhängig von der Behältergröße und beträgt:

- | | | |
|-------------------|------------------|--------------|
| - 80-l-Behälter | 5,94 €/Halbjahr | 0,99 €/Monat |
| - 120-l-Behälter | 5,94 €/Halbjahr | 0,99 €/Monat |
| - 240-l-Behälter | 10,92 €/Halbjahr | 1,82 €/Monat |
| - 1100-l-Behälter | 42,54 €/Halbjahr | 7,09 €/Monat |

(3) Die **Behälterbereitstellungsgebühr Bio-Tonne** ist abhängig von der Behältergröße und beträgt:

a) für private Haushalte

- | | | |
|-------------------|------------------|--------------|
| - 80-l-Behälter | 5,94 €/Halbjahr | 0,99 €/Monat |
| - 120-l-Behälter | 5,94 €/Halbjahr | 0,99 €/Monat |
| - 240-l-Behälter | 10,92 €/Halbjahr | 1,82 €/Monat |
| - 1100-l-Behälter | 42,54 €/Halbjahr | 7,09 €/Monat |

b) für andere Herkunftsbereiche

- | | | |
|-------------------|------------------|---------------|
| - 80-l-Behälter | 9,30 €/Halbjahr | 1,55 €/Monat |
| - 120-l-Behälter | 9,30 €/Halbjahr | 1,55 €/Monat |
| - 240-l-Behälter | 17,94 €/Halbjahr | 2,99 €/Monat |
| - 1100-l-Behälter | 71,34 €/Halbjahr | 11,89 €/Monat |

(4) Die **Behälterbereitstellungsgebühr Papiertonne** für andere Herkunftsbereiche ist abhängig von der Behältergröße und beträgt:

- 120-I-Behälter 13,56 €/Halbjahr 2,26 €/Monat
- 240-I-Behälter 15,30 €/Halbjahr 2,55 €/Monat
- 770-I-Behälter 36,90 €/Halbjahr 6,15 €/Monat
- 1100-I-Behälter 37,50 €/Halbjahr 6,25 €/Monat

(5) Werden Behälter (Restmüll oder Bioabfall) für **Gemeindefeste oder Veranstaltungen** bestellt, wird die für die Behältergröße und -art zutreffenden Behälterleerungsgebühr je Leerung (mindestens eine pro bereitgestelltem Behälter) erhoben.

Zusätzlich wird für die Bereitstellung, Abholung und Reinigung folgende **Bereitstellungspauschale pro Behälter** erhoben:

- 80-I-Behälters 10,00 €
- 120-I-Behälters 10,00 €
- 240-I-Behälters 10,00 €
- 1100-I-Behälters 30,00 €

(6) Die **Bereitstellungsgebühr Großcontainer** ist abhängig von der Behältergröße und beträgt:

- Absetzmulde 5m³ bis 10 m³ 34,89 €/Monat
- Abrollmulde bis 20m³ 69,78 €/Monat
- Abrollmulde bis 30m³ 87,22 €/Monat
- Abrollmulde bis 36m³ 104,67 €/Monat
- Absetzpresse bis 10m³ 174,45 €/Monat
- Abrollpresse bis 20m³ 261,67 €/Monat

Nutzt der Abfallbesitzer eigene Container, entfällt die Bereitstellungsgebühr.

(7) Die **Behälterleerungsgebühr Restmüllbehälter** ist abhängig von der Größe des Restmüllbehälters und der Anzahl der Behälterleerungen pro Halbjahr. Sie beträgt für die Leerung eines

- 80-I-Restabfall-Behälters 4,11 €
- 120-I-Restabfall-Behälters 5,92 €
- 240-I-Restabfall-Behälters 11,34 €
- 1100-I-Restabfall-Behälters 50,43 €

Mindestens werden für diese Behältergrößen pro Restmüllbehälter drei Leerungen pro Halbjahr (sechs Jahresleerungen) berechnet. Falls auf einem Grundstück nur ein Ein-Personen-Haushalt gemeldet ist, kann vom Gebührenschuldner schriftlich eine Herabsetzung auf zwei berechnete Behälterleerungen pro Halbjahr (vier Jahresleerungen) beantragt werden. Bei Zustimmung des Landkreises ist die Herabsetzung auf maximal zwei Jahre ab Eingang des Antrages beim Landratsamt befristet.

Bei nur anteiliger Inanspruchnahme von Restmüllbehältern innerhalb eines Kalenderhalbjahres werden die Mindestleerungen wie folgt erhoben:

- eine Leerung jeweils für zwei zusammenhängende volle Kalendermonate, jeweils beginnend mit einem ungeraden Kalendermonat,
- eine Leerung jeweils für drei zusammenhängende volle Kalendermonate im Sinne eines Quartals bei beantragter Herabsetzung.

(8) Die **Behälterleerungsgebühr Bio-Tonne** ist abhängig von der Größe der Bio-Tonne und der Anzahl der Behälterleerungen pro Halbjahr. Sie beträgt für die Leerung einer

- 80-l-Bio-Tonne 2,83 €
- 120-l-Bio-Tonne 3,63 €
- 240-l-Bio-Tonne 5,99 €
- 1100-l-Bio-Tonne 23,22 €

(9) Die Gebühr **Gebührenwertmarken Restmüllsack** beträgt 6,75 €/Marke.

Die Gebührenwertmarken können in den vom Landkreis veröffentlichten Verkaufsstellen erworben werden.

(10) Die **Logistikgebühr Großcontainer** ist abhängig von Containerart und Größe. Sie beträgt für eine Leerung:

- Absetzmulde 5m³ bis 10 m³ 104,38 €
- Abrollmulde bis 36m³ 130,47 €
- Absetzpresse bis 10m³ 104,38 €
- Abrollpresse bis 20m³ 130,47 €

(11) Die **Entsorgungsgebühr Großcontainer** richtet sich nach der Art und dem Gewicht des zu entsorgenden Abfalls:

- bei der Abfuhr von Restabfall oder Sperrmüll in Großcontainern für die Entsorgung eine Gebühr je nach Gewicht in Höhe von 242,56 € /Tonne
- bei der Abfuhr von Grüngut über Container (nur in Teilgebieten des Landkreises) eine Gebühr je nach Gewicht in Höhe von 60,22 €/Tonne

(12) Die Grüngut-Anlieferungsgebühr beträgt:

- Bei loser Anlieferung
 - Mindestgebühr bis 1 m³ 10,00 € /Anlieferung
 - Für jeden weiteren 0,5 m³ 5,00 €/0,5 m³
- Die **Gebühr Grüngutsack** beträgt 2,00 € /Grüngutsack

(13) Wird eine **zusätzliche Behälterleerung** (Restmüll oder Bioabfall) im Sinne von § 11 Abs. 15 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises veranlasst, dann wird hierfür die für die Behältergröße und -art maßgebliche Behälterleerungsgebühr im Sinne des Absätze 7 oder 8 erhoben.

(14) Werden Abfallbehälter aufgrund **ungenügender Abfalltrennung** im Sinne von § 10 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung und/oder gelbe Tonnen aufgrund von Fehlbefüllung im Sinne von § 17 Abs. 4 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung als **Restmüll** entsorgt, dann wird die für die Behältergröße zutreffende Behälterleerungsgebühr Restmüll im Sinne des Abs. 7 erhoben. Eine solche Entleerung wird nicht auf die Mindestleerungen angerechnet.

(15) Werden für die Beseitigung **unberechtigt zur Abholung bereitgestellter Abfälle** Absetz- oder Abrollcontainer bereitgestellt, werden die für diese Container zutreffenden Gebühren nach Abs. 6, 10 und 11 erhoben.

(16) Für die Entsorgung von Abfällen über schriftlich bestellte **Großcontainer** im Sinne von § 14 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung werden ebenfalls die für diese Container zutreffenden Gebühren nach Abs. 6, 10 und 11 erhoben.

(17) Es wird darauf hingewiesen, dass von Abfallerzeugern und -besitzern von schadstoffhaltigen oder gefährlichen Abfällen, die diese gem. § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung an hierfür zugelassenen Annahmestellen anliefern, entsprechende Entgelte erhoben werden.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für die Pauschalgebühr für bewohnte Wohnungen sowie für die Behälterbereitstellungsgebühren Restmüllbehälter und Bio-Tonne und die Behälterleerungsgebühren Restmüllbehälter und Bio-Tonne ist bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten der Anschlusspflichtige im Sinne von § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises, also grundsätzlich der Grundstückseigentümer.

Auf schriftlichen Antrag (Formular) des Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung kann mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Haushaltes in begründeten Ausnahmefällen auch eine haushaltsbezogene Ausstattung und Gebührenveranlagung erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Zwingende Voraussetzung ist, dass sich auf dem Grundstück nur ein Haushalt befindet und eine direkte Zuordnung der auf dem Grundstück bereitgestellten Behälter zu diesem Haushalt möglich ist. Die haushaltsbezogene Ausstattung und die Veranlagung können jederzeit von einem der Beteiligten ohne Begründung widerrufen werden. In diesem Fall ist für die vorgenannten Gebührenarten auch der Haushaltsvorstand Gebührensschuldner. Als Haushaltsvorstand im Sinne dieser Satzung gilt der Nutzer der Wohnung, der die gesonderte Ausstattung des Haushaltes mit Behältern gemeinsam mit dem Anschlusspflichtigen beantragt hat (regelmäßig der Mieter der Wohnung). Der Anschlusspflichtige und der Haushaltsvorstand haften in diesem Fall gesamtschuldnerisch. Der Landkreis zieht ungeachtet dessen vorrangig den Haushaltsvorstand heran.

Im Falle der gemeinsamen Nutzung von Behältern für benachbarte Grundstücke nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises sind für die in Satz 1 genannten Gebührenarten die Anschlusspflichtigen aller beteiligten Grundstücke Gesamtschuldner. Der Landkreis zieht ungeachtet dessen vorrangig den bei Antragstellung gemäß § 11 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung dafür benannten Anschlusspflichtigen heran.

(2) Gebührenschuldner für die Behälterbereitstellungsgebühren Restmüllbehälter, Bio-Tonne und Papiertonne sowie für die Behälterleerungsgebühr Restmüllbehälter und Bio-Tonne ist bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen der Anschlusspflichtige im Sinne von § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises. Soweit Abfallbesitzer und -erzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten die Aufstellung der Behälter beantragen, sind sie selbst abweichend von Satz 1 Gebührenschuldner.

(3) Gebührenschuldner für die **Gebührenwertmarken Restmüllsack** gemäß § 4 Abs. 9 und für die **Gebühr Grüngutsack** gemäß § 4 Abs. 12 ist der Erwerber.

(4) Gebührenschuldner für die **Anlieferungsgebühr Grüngut** an Grüngutsammelplätzen gemäß § 4 Abs. 12 ist der Anlieferer.

(5) Gebührenschuldner für die Gebühr für **zusätzliche Behälterleerungen** gemäß § 4 Abs. 13 ist der Gebührenschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2.

(6) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Behälternutzung zu **Gemeindefesten** oder Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 5 ist der Antragsteller.

(7) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Leerung von **Behältern als Restmüll** gemäß § 4 Abs. 14 ist der Antragsteller. Als Antragsteller kommt nur der für den jeweiligen Herkunftsbereich genannte Gebührenschuldner für die Behälterleerungsgebühr gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 in Betracht.

(8) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Entsorgung **unberechtigt bereitgestellter Abfälle** gemäß § 4 Abs. 15 dieser Satzung ist vorrangig derjenige, der die Abfälle unberechtigt bereitgestellt hat. Wurden Abfälle auf Wohn- und gewerblich genutzten Grundstücken unberechtigt bereitgestellt, ist neben dem in Satz 1 genannten Gebührenschuldner auch der Anschlusspflichtige im Sinne von § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Gebührenschuldner, es sei denn, es handelt sich um einen Fall im Sinne von § 5 Abs. 1 SächsKrWBodSchG.

(9) Gebührenschuldner für die **Gebühren Großcontainer** gemäß § 4 Abs. 6, 10 und 11 ist der Antragsteller.

(10) Mehrere Gebührenschuldner für die in den Abs. 1, 2, 5, 7 und 8 genannten Gebühren haften für diese Gebühren jeweils grundsätzlich gesamtschuldnerisch, wenn auch in der jeweils genannten Rangfolge der Heranziehung.

§ 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Die **Pauschalgebühr für bewohnte Wohnungen** entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des erstmaligen Anfalles von Abfällen auf dem Grundstück folgt, spätestens

mit dem Ersten des Monats, der der Anmeldung der Personen, die hier ihren Wohnsitz haben, beim Einwohnermeldeamt folgt. Mit der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt wird unwiderlegbar vermutet, dass Abfälle anfallen. Danach entsteht die Gebühr als Halbjahresgebühr jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Kalenderjahres. Wird das Grundstück nicht mehr bewohnt oder fällt auf dem Grundstück kein Abfall mehr an, endet die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf das Ende des Anfalls folgenden Monats, frühestens aber mit der schriftlichen Abmeldung des Grundstücks nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

Ändert sich die Zahl der bewohnten Wohnungen auf dem Grundstück während des Kalenderjahres, wird die Pauschalgebühr für bewohnte Wohnungen anteilig neu festgesetzt. Dabei wird für jeden Monat, der auf die Ingebrauchnahme der Wohnung, spätestens aber ab dem Monat, der auf die Anmeldung der ersten dort wohnenden Person oder Personen beim Einwohnermeldeamt folgt, 1/6 der Halbjahresgebühr erhoben. Die Änderung wird ab dem Monat, der auf den Änderungstatbestand folgt, berücksichtigt und mit dem Bescheid des Folgehalbjahres neu festgesetzt. Für jeden Monat des Wegfalls einer bewohnten Wohnung, spätestens seit dem Monat, der auf die Abmeldung der letzten dort gemeldeten Person folgt, kann nach diesen Grundsätzen 1/6 der Halbjahresgebühr erstattet werden. Änderungen zugunsten eines Gebührenschuldners werden dann bis zu 3 Monaten rückwirkend ab Kenntnisnahme durch den Landkreis berücksichtigt.

Ist der Anschlusspflichtige seiner aus § 7 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises folgenden Mitteilungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen, kann der Landkreis die Gebühr zu Lasten des Anschlusspflichtigen bis zu vier Jahren rückwirkend neu festsetzen, wenn ihm bekannt ist, dass in diesem zurückliegenden Zeitraum wegen eines Anfalls von Abfällen von diesem Grundstück Abfallgebühren nach Maßgabe dieser Satzung entstanden sind.

(2) Die **Behälterbereitstellungsgebühr Restmüllbehälter, Bio-Tonne** für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche **sowie Papiertonne** für andere Herkunftsbereiche entsteht erstmalig zum Ersten des auf das Aufstellen des jeweiligen Behälters folgenden Kalendermonats und danach als Halbjahresgebühr jeweils zum 01.01. und 01.07. des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld endet am Ersten des auf das Abholen des Restmüllbehälters, der Bio-Tonne oder Papiertonne folgenden Kalendermonats. Werden Restmüllbehälter, Bio-Tonnen oder Papiertonnen während des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt oder finden andere Änderungen im Behälterbestand oder -volumen statt, wird die Gebühr mit dem Bescheid des Folgehalbjahres für den Monat, der auf den Änderungstatbestand folgt, neu festgesetzt. Dabei wird für jeden Kalendermonat 1/6 der jeweils zutreffenden Halbjahresgebühr berechnet.

Für jeden Monat des Abzugs eines Behälters kann nach diesen Grundsätzen 1/6 der Halbjahresgebühr erstattet werden.

(3) Die **Behälterleerungsgebühr sowohl für Restmüllbehälter als auch für Bio-Tonnen** entsteht als einzelne Gebühr jeweils mit der Entleerung des Behälters, als Halbjahresgebühr zum Ende des Kalenderhalbjahres, mindestens jedoch in Höhe der Mindestleerungen für

Restmüllbehälter gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung, auch wenn tatsächlich weniger Leerungen in Anspruch genommen wurden.

(4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners für die Pauschalgebühr Haushalte, die Behälterbereitstellungsgebühr und die Behälterleerungsgebühr geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über, wobei der vorhergehende Schuldner eine Zwischenabrechnung für das Grundstück erhält. Für den vorhergehenden Schuldner ist dies die Endabrechnung seiner Gebührenschuld, bezogen auf das betreffende Grundstück.

(5) Die Gebühr für die **Gebührenwertmarken Restmüllsack** nach § 4 Abs. 9 und die **Gebühr Grüngutsack** nach § 4 Abs. 12 entstehen jeweils bei Erwerb.

(6) Die **Anlieferungsgebühr Grüngut** nach § 4 Abs. 12 entsteht mit der Anlieferung am Grüngutsammelplatz.

(7) Die Gebühr für **zusätzliche Behälterleerungen** nach § 4 Abs. 13 entsteht als Einzelgebühr jeweils mit der Leerung des Behälters.

(8) Die Gebühr für die Behälternutzung zu **Gemeindefesten** oder Veranstaltungen nach § 4 Abs. 5 entsteht für die Bereitstellungspauschale mit der Bereitstellung und für die Leerungsgebühr mit der Leerung des Behälters.

(9) Die Gebühr für die Leerung von **Behältern als Restmüll** nach § 4 Abs. 14 entsteht mit der Leerung des Behälters.

(10) Die **Bereitstellungsgebühr Großcontainer** nach § 4 Abs. 6 entsteht bei **einmaliger** Bereitstellung erstmals am 30. Kalendertag nach der Bereitstellung des Großcontainers.

Die **Bereitstellungsgebühr Großcontainer** entsteht bei **dauerhafter** Bereitstellung am Ersten des auf die erstmalige Bereitstellung des Großcontainers folgenden Kalendermonats. Bei Unterbrechung der Bereitstellung von weniger als einem vollen Kalendermonat wird sie ohne Unterbrechung weiterberechnet.

(11) Die **Logistikgebühr Großcontainer** im Sinne von § 4 Abs. 10, die **Entsorgungsgebühr Großcontainer** im Sinne von § 4 Abs. 11 dieser Satzung sowie die Gebühr für die Entsorgung **unberechtigt bereitgestellter Abfälle** gemäß § 4 Abs. 15 dieser Satzung entstehen jeweils mit der Leerung des Containers.

§ 7 Fälligkeit und Festsetzung der Gebührenschuld

(1) Die **Pauschalgebühr für bewohnte Wohnungen** und die **Behälterbereitstellungsgebühren Restmüllbehälter, Bio-Tonne und Papiertonne** werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, der jeweils zu Beginn des Halbjahres bis zum 28.02. für das erste Halbjahr und bis zum 30.08. für das zweite Halbjahr ergeht. Die im Satz 1 genannten Gebühren für das 1. Halbjahr sind am 01.04. des Kalenderjahres, für das 2. Halbjahr am 01.10. des Kalenderjahres fällig. Geht der Gebührenbescheid ausnahmsweise erst nach den vorgenannten Terminen zu, ist die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates erfolgt die Belastung jeweils zum Fälligkeitstermin.

(2) Die **Behälterleerungsgebühren Restmüllbehälter und Bio-Tonne** werden für die tatsächlich in Anspruch genommenen Behälterleerungen zum Beginn des Folgehalbjahres in einem Bescheid, der bis zum in Abs. 1 genannten Termin des Folgehalbjahres ergeht, festgesetzt, mindestens in Höhe der Mindestleerungen für Restmüll. Die Behälterleerungsgebühren Restmüll und die Behälterleerungsgebühren Bioabfall für das erste Kalenderhalbjahr sind zum 01.10. des Kalenderjahres der Entstehung, für das zweite Kalenderhalbjahr zum 01.04. des Folgejahres fällig.

(3) Für Vermieter von Wohnungen in Großwohnanlagen und Gebührenschuldner anderer Herkunftsbereiche kann auf deren Antrag eine von Abs. 1 und 2 abweichende Abrechnungs- und Fälligkeitsregelung zugelassen werden (z.B. Quartalsabrechnung).

(4) Die Gebühr für die **Gebührenwertmarken Restmüllsack** nach § 4 Abs. 9 und die Gebühr für **Grüngutsäcke** nach § 4 Abs. 12 ist jeweils bei Erwerb fällig und sofort zu entrichten.

(5) Die **Anlieferungsgebühr Grüngut** nach § 4 Abs. 12 ist bei Anlieferung fällig und in bar zu entrichten.

(6) Die Gebühren für **zusätzliche Behälterleerungen** nach § 4 Abs. 13 und für die Leerung von **Behältern als Restmüll** nach § 4 Abs. 14 dieser Satzung werden jeweils mit der nächsten Abrechnung nach Absatz 2 festgesetzt und sind je nach Bescheid zu den dort hierfür genannten Terminen fällig.

(7) Die Gebühr für die Behälternutzung zu **Gemeindefesten** oder Veranstaltungen nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung wird mit separatem Gebührenbescheid erhoben und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(8) Die **Gebühren für Großcontainer** nach § 4 Abs. 6, 10 und 11 dieser Satzung werden mit separatem Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für **dauerhaft bereitgestellte Großcontainer** werden die Gebühren mit separatem Gebührenbescheid quartalsweise jeweils zum Beginn des Quartals, das auf die Leerungen folgt, erhoben und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(9) Die Gebühr für die Entsorgung **unberechtigt bereitgestellter Abfälle** gemäß § 4 Abs. 15 dieser Satzung werden mit separatem Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Schätzung

Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle dem Landkreis bekannten Umstände berücksichtigt, die von Bedeutung sind.

§ 9 Gebührenerstattung bei Betriebsstörungen

(1) Bei vorübergehender Einschränkung der Abfuhr, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder Schadenersatz.

(2) Gleiches trifft auch dann zu, wenn sich der Inhalt der Behälter aus Gründen, die weder der Landkreis noch das beauftragte Entsorgungsunternehmen zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z.B. Verdichtung oder Anfrieren).

(3) Reklamationen bei unterlassener Abfuhr sind vom Anschlusspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises unverzüglich beim Abfallwirtschaftsamt des Landratsamtes Bautzen anzubringen.

§ 10 Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall

Der Landkreis kann zur Durchführung dieser Satzung die erforderlichen Maßnahmen allgemein oder für den Einzelfall treffen und Ausnahmen gewähren.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Bautzen (Abfallgebührensatzung) vom 21.06.2010 außer Kraft.

Bautzen, den 22.06.2026

Udo Witschas
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der Jahresfrist

- a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung gelten.

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Bautzen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56 geändert worden ist und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen;
- des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)
- des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist;
- der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist,
- des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280) geändert worden ist sowie des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien (Batterierecht-Durchführungsgesetz - BattDG) vom 30.09.2025 (BGBl. I Nr. 233) und
- des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), des zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist,

beschloss der Kreistag des Landkreises Bautzen am 22.06.2026 folgende
Abfallwirtschaftssatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Bautzen, nachfolgend Landkreis genannt.

(2) Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst insbesondere

a) das Einsammeln und Befördern von

- Restmüll,
- Bioabfall,
- kommunalem Altpapier,
- Sperrmüll,
- Problemabfällen aus privaten Haushalten,
- Elektroaltgeräten,

b) die Verwertung von

- Bioabfällen (kompostierbaren Abfällen),
- kommunalem Altpapier,
- verwertbarem Sperrmüll,

c) die Beseitigung und Verwertung von Problemabfällen aus privaten Haushalten, sowie

d) die Mitarbeit des Landkreises bei der Erfüllung von Rücknahme- und Verwertungspflichten der Wirtschaft im Rahmen gesetzlicher Anforderungen (insbesondere Verpackungsgesetz, ElektroG, Batteriegesezt, Batterierecht-Durchführungsgesetz, Alttextilien nach KrWG).

(3) Der Landkreis ist für das gesamte Kreisgebiet Mitglied des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON). Der RAVON ist für die Betreibung von Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Anlagen zum Umschlag von Abfällen zuständig. Außerdem nimmt er für seine Verbandsmitglieder die Aufgabe der Verwertung und Beseitigung der überlassenen Abfälle wahr, soweit diese nicht gemäß Abs. 2 dem Landkreis obliegt. Für Anlieferer aus dem Gebiet des Landkreises gelten die vom RAVON beschlossenen Satzungen in der jeweils gültigen Fassung. Für Anlieferungen aus dem Landkreis stehen die Umladestationen des RAVON sowie die Thermische Abfallbehandlungsanlage Lauta zur Verfügung.

(4) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle aus privaten Haushalten (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten (z.B. vermietete Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens).

(2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) im Sinne dieser Satzung sind:

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Insbesondere fallen darunter haushaltsähnliche Abfälle aus Gewerbebetrieben, gewerblichen, medizinischen, kommunalen und sonstigen Einrichtungen, einschließlich öffentlicher Verwaltungen, Kirchen, Vereinshäusern, Kinder- und Altenheimen, Schulen, Schwimmbädern, Campingplätzen sowie aus Kleingartenanlagen, auf denen keine eigenständige Haushaltsführung i.S. von Abs. 4 möglich ist, v.a. solche i.S. des Bundeskleingartengesetzes.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers/derselben Miteigentümer, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (Hausnummer/Standplatz), auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

(4) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Räume, die eine selbstständige Lebensführung bzw. die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen. Dazu gehört insbesondere eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit.

(5) Haushalt im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften oder Einzelpersonen, die eine Wohnung im Sinne von Abs. 4 innehaben.

(6) Benachbarte Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die unmittelbar aneinandergrenzen und mindestens eine gemeinsame Grundstücksgrenze haben.

(7) Entsorgungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind die vom Landkreis mit dem Einsammeln, Befördern und Verwerten beauftragten Entsorgungsunternehmen.

§ 3 Grundsätze der Kreislaufwirtschaft – Abfallvermeidung und -verwertung

(1) Abfälle sind grundsätzlich

- in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
- in zweiter Linie zur Wiederverwendung vorzubereiten,
- in dritter Linie zu recyceln,

- in vierter Linie auf sonstige Weise zu verwerten.

Der Landkreis unterhält die öffentliche Abfallentsorgung, die eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung von Abfällen ermöglicht.

Jeweils soll derjenigen Maßnahme der Vorrang eingeräumt werden, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet, wobei der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen ist. Zu beachten sind technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit und soziale Folgen der Maßnahme.

(2) Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen sind insbesondere Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und dazu dienen, die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen zu verringern. Dazu zählen insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung sowie ein auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten, insbesondere die Nutzung von Mehrweggebinden.

(3) Eine Wiederverwendung ist jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich hergestellt worden sind. Recycling ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Eine Verwertung von Abfällen muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Sie darf nicht im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen.

(4) Der Landkreis unterstützt Möglichkeiten zu getrennten Sammlungen von wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder wirtschaftlich vertretbar durchzuführen sind.

(5) Die Mitnutzung von Einrichtungen des Landkreises (z. B. von im Zuge der öffentlichen Abfallwirtschaft zur Verfügung gestellten Abfallbehältern und -containern und von Standplätzen für Sammelcontainer, die durch oder im Auftrag des Landkreises aufgestellt wurden) für Entsorgungsaktivitäten Dritter, z.B. für gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen oder für Maßnahmen der Nachsortierung Dritter, bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Landkreises. Der Landkreis behält sich ansonsten die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 1004 BGB analog vor.

(6) Der Landkreis fördert die Getrenntsammlung und Verwertung von Abfällen außerdem im Rahmen geeigneter Projekte.

(7) Im Landkreisgebiet stehen Sammlungssysteme für Verpackungsabfälle wie Glas, Leichtverpackungen und Papierverpackungen zur Verfügung, die nicht vom Landkreis, sondern von den Systembetreibern nach Verpackungsgesetz unterhalten werden (z.B. gelbe Tonne). Die Nutzung dieser Rücknahmesysteme wird empfohlen und entbindet von der Überlassungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung und der hierfür geltenden Gesetze.

(8) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen. Dies geschieht unter anderem

durch regelmäßige Veröffentlichungen, durch persönliche Gespräche sowie bei Einwohnerversammlungen in den Gemeinden.

§ 4 Mitwirkung der Städte und Gemeinden

(1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 9 Abs. 4 SächsKrWBodSchG dem Landkreis die für die Heranziehung der Gebührensschuldner erforderlichen Daten.

5 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Der RAVON hat die nicht in den Anlagen zu seiner Benutzungssatzung aufgeführten Abfälle, die wegen ihrer Art oder Beschaffenheit eine gemeinsame Entsorgung mit Hausmüll nicht zulassen, von der Verbrennung in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta bzw. von der Annahme an seinen Anlagen ausgeschlossen. Die vom RAVON ausgeschlossenen Abfälle werden auch vom Landkreis weder beseitigt noch verwertet. Die im Auftrag des Landkreises gesondert erfassten Abfallfraktionen kommunales Altpapier, Bioabfall, verwertbarer Sperrmüll, Alttextilien und Problemabfälle (vgl. § 1 Abs. 2 dieser Satzung) werden dagegen vom Landkreis eigenverantwortlich beseitigt oder verwertet.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind:

- a) alle Abfälle nach Abs. 1, die wegen ihrer Art und Beschaffenheit eine gemeinsame Entsorgung mit Hausmüll nicht zulassen, außer Abfälle der AS-Nr. - Gruppe 20 (diese wiederum ohne Fäkalschlamm – 20 03 04);
- b) alle Abfälle, die wegen ihrer Menge nicht mit dem im Landkreis verwendeten Sammel- und Transportsystem gesammelt und transportiert werden können, außer Abfälle der AS-Nr. - Gruppe 20 (diese wiederum ohne Fäkalschlamm – 20 03 04);

Dabei gilt für die einzelnen Behältergrößen nachfolgende Gewichtsbeschränkung:

80-l-Behälter	maximal 32 kg
120-l-Behälter	maximal 48 kg
240-l-Behälter	maximal 96 kg
770-l-Behälter	maximal 308 kg
1,1-m ³ -Behälter	maximal 440 kg

Bei den angebotenen Absetzmulden und Pressen (gemäß § 16 Abs. 2 dieser Satzung) verschiedener Größen sind die typspezifischen Beschränkungen der Container und Fahrzeugtechnik zu beachten.

- c) die im Anhang aufgeführten Abfälle (Problemabfälle), soweit sie in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen;

- d) Abfälle, die einer Rücknahmepflicht auf Grund des Verpackungsgesetzes unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen (vgl. § 17 dieser Satzung) und für die Entsorgung dieser Abfälle ordnungs- und satzungsgemäß genutzt werden.

(3) Der Landkreis kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften allgemein durch eine Ergänzung oder Änderung dieser Satzung oder im Einzelfall durch einen Verwaltungsakt Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

(4) Abfälle, die durch den Landkreis vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen werden, können durch den Abfallbesitzer oder -erzeuger dem Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) nach Maßgabe dessen Benutzungssatzung zur Entsorgung / Beseitigung zu überlassen sein. Darauf wird hier hingewiesen. Dies gilt nicht, soweit die Abfälle vom RAVON von der Entsorgung ausgeschlossen wurden und es sich um Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten oder Abfälle, für die eine Rücknahmepflicht aufgrund eines hierfür erlassenen Gesetzes oder einer hierfür erlassenen Rechtsverordnung besteht, handelt.

(5) Sofern Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen wurden, ist der Abfallbesitzer oder -erzeuger selbst für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verantwortlich.

(6) Vom Einsammeln und Befördern oder von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

(1) Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, für die gemäß § 17 Abs. 1 KrWG eine Überlassungspflicht besteht, sind dem Landkreis als dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen (Überlassungspflicht). Zum Zwecke der Überlassung dieser Abfälle, die z.B. auf bewohnten sowie gewerblich, landbaulich oder sonstig genutzten Grundstücken anfallen, ist das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behälter zu dulden (Anschlusspflicht). Die Behälter sind zu benutzen (Benutzungszwang). Die Anschlusspflicht gilt auch für unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, wenn auf ihnen Abfälle anfallen, sowie für Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücke.

(2) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Landkreis, auf dem Abfälle anfallen, die laut Gesetz (v.a. §§ 17 und 20 KrWG und § 2 SächsKrWBodSchG) sowie nach dieser Satzung vom Landkreis entsorgt werden müssen, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen. Er muss zur Erfüllung dieser Anschlusspflicht vor allem dulden, dass auf seinem Grundstück die dafür nötigen Abfallbehälter aufgestellt werden und vorher seinen Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 1 über den Anschluss nachkommen. Im Rahmen dieser Pflicht hat der Grundstückseigentümer zugleich das Recht, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

Besteht an dem Grundstück ein anderes dingliches Recht, wie z.B. Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, Wohnrecht i.S. von § 1093 BGB, ein Nießbrauchsrecht, Gebäudeeigentum im Sinne von Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i. S. v. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 anschlusspflichtig.

Dies gilt bei Grundstücken in Kleingartenanlagen auch für die Kleingartenvereine als Zwischenpächter oder bei Erholungsgrundstücken für deren Pächter.

Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Sinne des Satzes 3 im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder Berechtigungslage nach Satz 4 ansonsten ungeklärt ist (z. B. bei Kleingarten- und Erholungsgrundstücken), ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

(3) Der Benutzungszwang und die Überlassungspflicht erstrecken sich auf die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen auf den in Abs. 1 genannten Grundstücken, soweit diese Abfälle einer gesetzlichen Überlassungspflicht unterliegen (Benutzungspflichtige).

(4) Das Recht, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten an den Hersteller oder Betreiber zurückzugeben, bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Recht, Abfälle im Rahmen der hierfür geltenden Vorschriften in zulässiger Weise selbst zu verwerten; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Abfälle. Werden alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß auf dem eigenen Grundstück verwertet, entfällt die Pflicht zur Aufstellung der Bio-Tonne.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Die Anschlusspflichtigen teilen dem Landkreis den erstmaligen Anfall oder den Wechsel des Anschluss- oder Überlassungspflichtigen auf Grundstücken im Falle des Erstanschlusses drei Wochen vor dem Anschluss im Sinne einer Behältergestellung und der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung, auch im Falle des Neuzuzuges und/oder eines Wechsels des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen schriftlich mit.

Auf Anforderung des Landkreises ist von den Anschlusspflichtigen ein geeigneter Eigentumsnachweis vorzulegen.

Gegenstand dieser Mitteilungspflicht sind Informationen über die für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung und die Berechnung der hierfür anfallenden Gebühren wesentlichen Umstände, so z.B.

- die genaue Anschrift des Anschlusspflichtigen, ggf. die genaue Anschrift des Bevollmächtigten unter Vorlage der Vollmacht (Formular),
- die genaue Anschrift des zu entsorgenden Grundstücks (Behälterstandort),
- die Anzahl der bewohnten Wohnungen, der vorhandenen nutzbaren Wohnungen und der Einheiten anderer Herkunftsbereiche auf dem Grundstück,
- die Anzahl, Art und Größe der vorhandenen und gewünschten Behälter.

Fallen Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf anschlusspflichtigen Grundstücken an (z.B. bei Kleingartenanlagen, Erholungsgrundstücken, Freibädern), so sind Beginn und Ende des Anfalls pro Jahr dem Landkreis, möglichst unter Angabe von Art und Menge nach Maßgabe der vorstehenden Sätze ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

Liegen die Voraussetzungen für das Bestehen einer Anschlusspflicht nicht mehr vor oder wechselt der Anschlusspflichtige (z.B. wegen Grundstücksverkauf), sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, den Landkreis nach Maßgabe der vorstehenden Sätze unverzüglich, spätestens jedoch 3 Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände zu benachrichtigen.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten (mit Ausnahme von Satz 2) auch für andere Abfallbesitzer, falls diese nach Maßgabe von § 11 Abs. 9 dieser Satzung und § 5 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung des Landkreises für die dort genannten Gebührenarten als Gebührenschuldner herangezogen werden können. Eine Mitteilungspflicht gemäß Satz 5 gilt für diese dann, wenn die Voraussetzungen für deren Heranziehung als Gebührenschuldner entfallen bzw. auf einen anderen übergehen.

Vom Landkreis festgelegte Termine sind für die nach den vorstehenden Sätzen erforderlichen Informationen einzuhalten. Für die vorgenannten An- und Abmeldungen stellt der Landkreis Formulare bereit.

(2) Jede Veränderung der für die öffentliche Abfallentsorgung oder die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände gemäß Abs. 1 während des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung ist vom Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung bzw. von einem sonstigen Abfallbesitzer als Gebührenschuldner gemäß § 7 Abs. 1 unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für die vorgenannte Änderungsmitteilung stellt der Landkreis Formulare bereit.

(3) Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung des erstmaligen Anfalls von Abfällen gemäß Abs. 1.

(4) Den Beauftragten und Bediensteten des Landkreises ist durch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken das Aufstellen von notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe von § 19 KrWG und von § 20 SächsKrWBodSchG zu gestatten. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten. Im Übrigen dürfen die Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde Geschäfts- und Betriebsgrundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie Wohnräume ohne Einverständnis des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten.

§ 8 Eigentumsübergang

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Behälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des Landkreises in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist jedoch nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

(3) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Behältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden.

§ 9 Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung oder außergewöhnlicher Betriebsstörungen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht insbesondere in den Fällen, in denen der Landkreis keinen Einfluss auf die Störungen hat (z.B. eingefrorener oder übermäßig verdichteter Behälterinhalt, Straßenverhältnisse), kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.

(2) Die unterbliebenen Maßnahmen nach Abs. 1 werden, soweit möglich und notwendig, in einem zumutbaren Zeitraum nachgeholt.

(3) Reklamationen bei unterlassener Abfuhr, auch unabhängig von Abs. 1, sind vom Gebührenschuldner nach § 5 der Abfallgebührensatzung des Landkreises unverzüglich beim Abfallwirtschaftsamt des Landratsamtes Bautzen anzuzeigen.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Getrennthaltung und gesonderte Erfassung von Abfällen

(1) Die Abfälle sind dem Landkreis gemäß den nachfolgenden Regelungen dieser Satzung getrennt zu überlassen. Folgende Abfälle werden wie folgt getrennt gesammelt:

- a) Bioabfall und Grüngut (Abfallschlüsselnummer – AS-Nr. – nach Abfallverzeichnisverordnung – AVV: AS-Nr. 20 01 08, 20 01 38 und 20 02 01) im Holsystem bei Sammlung in der Bio-Tonne und im Bringsystem bei Abgabe von Grüngut an Grüngutsammelplätzen, siehe § 12,
- b) Kommunales Altpapier (AS-Nr. 20 01 01,) im Bringsystem bei Sammlung im Depotcontainer und im Holsystem bei Sammlung in der blauen Tonne, siehe § 13,
- c) Sperrmüll (AS-Nr. 20 03 07) im Holsystem bei Sperrmüllabrufsammlung und Containersammlung, siehe § 14,
- d) Problemabfälle einschließlich Batterien und Leuchtstoffröhren (AS-Nr. siehe Anhang) im Bringsystem durch Abgabe am Schadstoffmobil sowie durch Abgabe an zugelassenen Annahmestellen, siehe § 15,

- e) Elektroaltgeräte nach ElektroG, Batterien nach Batteriegesetz und Batterierecht-Durchführungsgesetz (AS-Nr. 20 01 21, 20 01 23, 20 01 35, 20 01 36) im Holsystem im Rahmen der Sperrmüllabrufsammlung und im Bringsystem bei Anlieferung an zugelassenen Annahmestellen, siehe § 14.
- f) Alttextilien nach KrWG (AS-Nr. 20 01 10, 20 01 11) im Bringsystem bei Anlieferung an zugelassenen Annahmestellen, es sei denn, sie werden in gesetzlich zulässiger Weise durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen erfasst und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt. Die zugelassenen Annahmestellen werden vom Landkreis veröffentlicht.

Soweit im Landkreisgebiet die nach dem Verpackungsgesetz verantwortlichen Systembetreiber gesonderte Erfassungssysteme für Abfälle aus

- Verpackungen aus Altglas (AS-Nr. 15 01 07),
- Verpackungspapieren (=AS-Nr. 15 01 01) und
- Leichtverpackungen, z.B. aus Kunststoff oder Aluminium (= LVP, AS-Nr. 15 01 02, 15 01 04, 15 01 05 und 15 01 06)

vorhalten (siehe § 17), lässt deren ordnungsgemäße Nutzung die Überlassungspflicht für die dortigen Abfälle entfallen.

Abfälle, die nicht der getrennten Erfassung zugeführt werden, werden vom Landkreis als Restmüll (AS-Nr. 20 03 01, 20 03 02, 20 03 03 und 20 03 99) im Holsystem nach Maßgabe dieser Satzung (siehe § 16) eingesammelt und befördert.

(2) Die Abfuhr und Verwertung der getrennt bereitzustellenden Abfälle erfordert eine gründliche Abfalltrennung und getrennte Bereitstellung nach Maßgabe dieser Satzung. Wird durch ungenügende Abfalltrennung die bestimmungsgemäße Verwertung der durch den Landkreis gemäß Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) bis f) gesondert erfassten Abfälle unzumutbar erschwert, besteht keine Verpflichtung des Landkreises zur Erfassung und Entsorgung im jeweiligen Sammelsystem. Der Landkreis kann dann eine Entsorgung als Restmüll verlangen. Die dem Landkreis entstehenden Kosten werden dem Anschlusspflichtigen oder dem sonstigen Gebührenschuldner gemäß § 7 Abs. 1 gesondert berechnet.

§ 11 Bereitstellung der Abfälle

(1) Für die Behälter für Restmüll (Restmüllbehälter) und Bioabfall (Bio-Tonne), die vom Landkreis gestellt werden, sind auf dem Grundstück geeignete Stellplätze vorzuhalten. Außerdem kann beim Landkreis die Bereitstellung von blauen Tonnen für die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) beantragt werden.

Hinweis: Von den Systembetreibern nach Verpackungsgesetz wird ein System zur Erfassung von Leichtverpackungen (z.B. gelbe Tonne) vorgehalten.

(2) Der Standplatz für Abfallbehälter ist vom Anschlusspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung auf seinem Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Die Sauberhaltung der Standplätze liegt in der Verantwortung des Anschlusspflichtigen. Insbesondere der Standplatz

und der Transportweg für die Abfallbehälter ab einer Behältergröße von 1,1 m³ sind so anzulegen, dass eine Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Standplätze und Behälter müssen für die das Grundstück nutzenden Personen frei zugänglich sein.

(3) Die vom Landkreis gemäß Abs. 1 gestellten Behälter dürfen nur zur Aufnahme der dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt, und sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Behälter nicht eingestampft oder eingeschlämmt werden; brennende, glühende oder heiße (z.B. heiße Asche!) sowie sperrige Gegenstände, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(4) Die Leerung der Behälter erfolgt nach dem veröffentlichten Tourenplan. In den Tourenplan eingearbeitet sind auch feiertagsbedingte Verschiebungen der Leerungstermine.

(5) Die Behälter sind am Leerungstag bis spätestens 06.00 Uhr frei zugänglich am Rand des Gehweges (soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand) so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind die Behälter schnellstmöglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

Standplätze für Behälter ab einer Behältergröße von 1,1 m³ sowie Wertstoffcontainer müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können.

Abfallbehälter, die sich auf eingehausten Standplätzen befinden und aufgrund einzelfallbezogener Regelungen mit dem Landkreis auch am Leerungstag auf dem Standplatz verbleiben, werden dann geleert, wenn sie mindestens zu 75 % des Volumens mit Abfällen befüllt oder mit einem anderen Zeichen eindeutig als zur Entleerung bereitgestellt gekennzeichnet sind. Diese Behälter sind durch den Entsorgungsbetrieb vom Sammelplatz zu holen, zu entleeren und danach unverzüglich wieder zurück zu bringen. Abweichende Vereinbarungen für den Einzelfall sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung, dem Landkreis und dem Entsorgungsbetrieb möglich.

(6) Für Abfallsäcke mit Gebührenwertmarke gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend. Sie sind grundsätzlich zu verschließen und gegen Verwehen oder Beschädigung zu sichern.

(7) Können Grundstücke vom Sammelfahrzeug insbesondere aufgrund von Vorgaben oder Vorschriften der Berufsgenossenschaften nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Anschlusspflichtigen eigenverantwortlich die Behälter oder Abfallsäcke selbst zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Der Landkreis kann einen Bereitstellungsplatz festlegen. Für die dortige Bereitstellung gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch das Aufstellen der Behälter nicht behindert oder gefährdet werden.

(8) Die zugelassenen Behälter werden den Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung vom Landkreis leihweise zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Der Anschlusspflichtige ist dafür verantwortlich, dass die Behälter sauber bleiben und haftet für Verlust und Schäden nach Maßgabe der hierfür geltenden Gesetze. Für Schäden, die durch unsachgemäßes Handeln der Mitarbeiter des Entsorgungsbetriebes entstehen, haftet der Entsorgungsbetrieb.

(9) Die Ausstattung der Grundstücke mit Restmüllbehältern und Bio-Tonnen sowie mit blauen Tonnen erfolgt grundsätzlich grundstücksbezogen. Anschlusspflichtige aus anderen Herkunftsbereichen können separat ausgestattet werden.

(10) Die gemeinsame Nutzung von Behältern für benachbarte Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 6 dieser Satzung ist auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der beteiligten Anschlusspflichtigen möglich. Bei der Antragsstellung ist ein Anschlusspflichtiger als vorrangig heranzuziehender Gebührensschuldner zu benennen.

(11) Die vom Landkreis gemäß Abs. 1 gestellten Behälter werden durch ein dauerhaftes Etikett (z. B. mit Behälternummer, Anschrift, Strichcode) gekennzeichnet. Zusätzlich sind die Behälter mit einem elektronisch lesbaren Chip (von außen nicht sichtbarer Transponder) ausgestattet. Dieser wird elektronisch bei der Leerung erfasst und mit den Anmelde Daten des Behälters (Standort, Behältertyp, Behältergröße) abgeglichen (Behälteridentifikationssystem). Die Behälterkennzeichnung erfolgt durch den Landkreis.

(12) Alle Änderungsanträge zur Veränderung der Behälterzahl oder der Behältergröße bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Änderungsanträge sind ganzjährig möglich.

Der Anschlusspflichtige hat nicht mehr benötigte Behälter beim Landkreis abzumelden, mit diesem einen Abholtermin zu vereinbaren und diese Behälter zur Abholung bereitzustellen.

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass Behälter, für die (z.B. wegen eines Änderungsantrages) eine Abholung beantragt wurde, frei zugänglich und leer sind.

(13) Das Einfüllen von Abfällen in Behälter, die einem anderen zur Nutzung überlassen wurden, ist nicht gestattet.

(14) Eine gemeinsame Nutzung der Behälter für Haushalte und andere Herkunftsbereiche auf gemischt genutzten Grundstücken ist grundsätzlich nur möglich, wenn aufgrund des geringen Abfallaufkommens die Nutzung getrennter Behälter nicht zumutbar ist.

(15) Bei einmaligem Mehranfall besteht für den Gebührensschuldner der Behälterleerungsgebühr im Sinne der Abfallgebührensatzung des Landkreises die Möglichkeit, im Rahmen der regulären Entsorgungstour eine zusätzliche Leerung der vorhandenen Behälter zu veranlassen. Die Veranlassung wird gegenüber dem ausführenden Entsorgungsbetrieb umgehend im Anschluss an die Zusatzleerung schriftlich bestätigt.

Für Gemeindefeste und andere Veranstaltungen können Behälter in der benötigten Stückzahl und Größe schriftlich bestellt werden. In beiden Fällen werden zusätzliche Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises erhoben.

(16) Für den gelegentlichen Mehranfall von Rest- und Bioabfällen können Abfallsäcke mit gültiger Gebührenwertmarke nach Maßgabe dieser Satzung eingesetzt werden.

§ 12 Bioabfall

(1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Gartenabfälle, wie z.B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch abbaubare Nahrungs- und Küchenabfälle in haushaltsüblichen Mengen.

Der Landkreis unterhält eine flächendeckende Getrenntsammlung von Bioabfällen im Holsystem in hierfür gesondert auf dem Grundstück gestellten Behältern (Bio-Tonne). Andere als die vorgenannten Bioabfälle dürfen nicht in die Bio-Tonne gegeben werden.

Hiervon bleibt die Möglichkeit der Kompostierung sowie der Verwertung des gewonnenen Komposts auf dem eigenen Grundstück (im Folgenden als ‚Eigenverwertung‘ im Sinne dieser Satzung bezeichnet) nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere des nachfolgenden Abs. 2, unberührt.

(2) Eigenverwertung

- a) Die Durchführung der Eigenverwertung steht jedem Überlassungspflichtigen frei, der hierzu die Möglichkeit im Rahmen der privaten Lebensführung, insbesondere im eigenen oder selbst genutzten Grundstück hat. Bei der Eigenverwertung sind gesetzliche oder untergesetzliche, hygienische Mindestforderungen einzuhalten. Die Eigenverwertung setzt das Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung voraus.
- b) Nicht durch die Eigenverwertung erfasste Bioabfälle sind der öffentlichen Abfallentsorgung in der Bio-Tonne zu übergeben. Eine Bio-Tonne wird vom Landkreis also auch dann gestellt und ist zu nutzen, wenn nur ein Teil der auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle der Eigenverwertung zugeführt wird oder nicht alle Haushalte auf dem Grundstück die Möglichkeit der Eigenverwertung nutzen. Zum Beleg der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung kann der Landkreis vom Anschluss- oder Benutzungspflichtigen nähere Angaben verlangen.

(3) Bio-Tonne

- a) Für die Erfassung von Bioabfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen werden eindeutig als Bio-Tonne gekennzeichnete Behälter (z.B. brauner Deckel, grüner Deckel, Aufkleber) in folgenden Größen angeboten:
 - 80-l-Bio-Tonne
 - 120-l-Bio-Tonne
 - 240-l-Bio-Tonne
 - 1,1m³-Bio-Tonne (in Einzelfällen mit Zustimmung des Landkreises)
- b) Volumen und Anzahl der Bio-Tonnen können von den Anschlusspflichtigen frei gewählt werden. Der Landkreis behält sich die Zuweisung der erforderlichen Behälter vor, falls die bisherige Ausstattung nicht ausreicht, um eine ordnungsgemäße Entsorgung der Bioabfälle zu gewährleisten.

- c) Die Entleerung der Bio-Tonnen erfolgt grundsätzlich zweiwöchentlich. Hiervon abweichende Leerungstermine (z.B. eine wöchentliche Leerung in größeren Wohnanlagen und während der Sommermonate) werden vom Landkreis im Tourenplan veröffentlicht.

(4) Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen oder sonstigen Zwecken dienen, werden für Bioabfälle aus privaten Haushalten und für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen jeweils gesonderte Behälter aufgestellt.

(5) Eine gemeinsame Nutzung der Bio-Tonne für Haushalte und andere Herkunftsbereiche ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 14 dieser Satzung möglich.

(6) Für zusätzliche Behälterleerungen im Sinne von § 11 Abs. 15 Satz 1 dieser Satzung und Behältergestellungen zu Gemeindefesten und anderen Veranstaltungen im Sinne von § 11 Abs. 15 Satz 3 dieser Satzung werden zusätzliche Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises erhoben.

(7) Mehranfall an biologisch abbaubaren und verwertbaren Garten- und Grünabfällen aus Haushalten (Grüngut) kann auch an den hierfür vorgesehenen Annahmestellen - sowohl lose als auch in Grüngutsäcken - gebührenpflichtig abgegeben werden. Die Annahmestellen für Garten- und Grünabfälle und die Verkaufsstellen für die Grüngutsäcke werden vom Landkreis veröffentlicht. Es sind Gebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung des Landkreises zu entrichten.

§ 13 Altpapier (kommunales Altpapier und Verpackungspapier und – kartonagen)

(1) Als kommunales Altpapier wird nachfolgend anderes Papier als die durch die Systembetreiber nach Verpackungsgesetz zu verwertenden Verpackungspapiere oder -kartonagen verstanden. Für die Verwertung von überlassungspflichtigem, kommunalem Altpapier ist der Landkreis verantwortlich. Insbesondere zählen dazu Schreibpapier, graphische Papiere und Druckerzeugnisse (z.B. Tageszeitungen). Verpackungspapiere und -kartonagen im Sinne von Satz 1 können gemeinsam mit kommunalem Altpapier in den dafür vorgesehenen Behältern im Sinne von Abs. 3 und 4 überlassen werden.

(2) Kommunales Altpapier aus privaten Haushalten ist dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 KrWG in den nach Abs. 3 und 4 dafür vorgesehenen Behältern zu überlassen. Für solches Papier aus anderen Herkunftsbereichen gilt dies dann, wenn für dessen Verwertung kein anderer Entsorgungsweg erschlossen wird.

(3) Den Anschlusspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung werden auf Antrag blaue Tonnen für die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) auf ihren Grundstücken zur Verfügung gestellt, die ebenfalls eine gemeinsame Erfassung von Papieren im Sinne von Abs. 1 und damit vor allem die Erfüllung der Überlassungspflichten im Sinne von Abs. 2 ermöglichen.

Es werden folgende Behältergrößen angeboten:

- 120-l-Papiertonne (nur Altbestand, keine Neuausstattung)

- 240-l-Papiertonne
- 770 l-Papiertonne
- 1,1 m³-Papiertonne

Die Entleerung der blauen Tonnen erfolgt grundsätzlich vierwöchentlich. Hiervon abweichende Leerungstermine (z.B. in größeren Wohnanlagen) werden vom Landkreis im Tourenplan veröffentlicht.

(4) Die Überlassungspflicht kann ebenfalls erfüllt werden, indem kommunales Altpapier den für die gemeinsame Erfassung von kommunalem Altpapier und Verpackungspapieren und -kartonagen vorgesehenen Depotcontainern an den hierfür ausgewiesenen und veröffentlichten Standorten zugeführt wird. Eine Änderung dieser Standorte und deren Ausstattung aus abfallwirtschaftlichen Gründen ist jederzeit möglich und wird ebenfalls veröffentlicht. Zur Nutzung der Container sind die an den Containern vermerkten Beschränkungen zu beachten. Das sind insbesondere abfallbezogene Einwurfhinweise sowie Hinweise zu den Einwurfzeiten entsprechend der jeweiligen Ortssatzungen.

(5) Die Abfallbesitzer und -erzeuger von Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen sind nach Maßgabe von § 6 KrWG verpflichtet, dieses vorrangig selbst zu verwerten bzw. eigenständig eine Verwertung durch Dritte zu organisieren. Anderenfalls haben sie gemäß § 17 KrWG Abfälle zur Beseitigung dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

§ 14 Sperrmüll und Elektroaltgeräte

(1) Sperrmüll ist Abfall aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung, der aufgrund seiner Abmessungen auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in zugelassenen Behältern untergebracht werden kann. Er ist dem Landkreis nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gesondert zu überlassen.

Von der Sperrmüllentsorgung durch den Landkreis nicht umfasst sind Restmüll gemäß § 16, Altpapier gemäß § 3, Verpackungsabfälle gemäß § 17, Alttextilien gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f), Problemabfälle gemäß § 15, Auto- und Motorradwracks einschließlich Reifen und Kfz-Teile, Bioabfälle einschließlich Grüngut gemäß § 12, Bauschutt, Baustellenabfälle (insbes. Fenster, Türen, Sanitärkeramik, Zäune, Lauben, Rekonstruktionsabfälle, Altholz, Bauholz) gemäß § 19 dieser Satzung. Diese Abfälle dürfen dem Landkreis im Zuge der Sperrmüllsammlung nicht übergeben werden.

(2) Die Sammlung von Sperrmüll aus privaten bewohnten Wohnungen am Grundstück im Holsystem (Sperrmüllabrufsammlung) wird über ein Onlineformular des Landkreises beantragt, ein Formular in Papierform wird auf Anforderung bereitgestellt. Ein dahingehender Antrag berechtigt zur einmaligen Inanspruchnahme der Sperrmüllabholung (Holsystem) pro Kalenderjahr. Die Anmeldung zur Sperrmüllsammlung erfolgt, indem das ausgefüllte Onlineformular digital oder per Post an den Landkreis geschickt wird. Die Abholung erfolgt in der Regel spätestens 4 Wochen nach Eingang der Bestellung. Der konkrete Termin wird dem Besteller vom zuständigen Entsorgungsunternehmen mitgeteilt. Zur Terminbekanntgabe ist die Mitwirkung der Bürger zwingend erforderlich. Bei Nichterreichbarkeit (Telefon,

Anrufbeantworter, E-Mail, Anschrift) entfällt der Anspruch auf die Entsorgung. Gleiches gilt, wenn der Bürger den mitgeteilten Termin nicht in Anspruch nimmt. Individuelle Terminwünsche werden für das Jahr gewertet, in welches der Wunschtermin fällt.

(3) Im Rahmen der Sperrmüllabfallsammlung für private bewohnte Wohnungen werden außerdem Schrott und Elektroaltgeräte nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) eingesammelt.

Zu den Elektroaltgeräten im Sinne dieser Satzung gehören alle im ElektroG aufgeführten Geräte.

Einzelstücke dürfen für die Abholung am Grundstück im Zuge der Sperrmüllabfuhr (also im Holsystem) jeweils ein Gewicht von 50 kg und die Abmessungen von 2,00 m x 1,20 m x 0,80 m nicht überschreiten. Alle im ElektroG aufgeführten Geräte können unabhängig davon an den Sammelstellen (Veröffentlichung entsprechend § 20 dieser Satzung) im Landkreis angeliefert werden, auch wenn Maße und Gewichte über die vorgenannte Beschränkung hinausgehen.

(4) Die Sperrmüllabfallsammlung ist hinsichtlich Menge und Zusammensetzung des Abfalls auf haushaltstypischen Anfall aus privaten bewohnten Wohnungen beschränkt und nicht auf andere Grundstücke übertragbar. Die für eine Abholung zulässige Menge sperriger Abfälle darf 4 m³ pro bewohnter Wohnung nicht überschreiten. Elektroaltgeräte und metallische Teile (Schrott) unterliegen nicht dieser Mengenbegrenzung und sind getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen. Einzelstücke dürfen jeweils ein Gewicht von 50 kg und die Abmessungen von 2,00 m x 1,20 m x 0,80 m nicht überschreiten.

(5) Die Bereitstellung der in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 genannten Abfälle hat frühestens am Tag vor der Entsorgung ab 16.00 Uhr bis spätestens 6.00 Uhr des Abholtages zu erfolgen. Außerdem gelten für die Bereitstellung des Sperrmülls die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 dieser Satzung entsprechend. Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass eine Verunreinigung der Umgebung unterbunden bleibt. Nicht abgefahrene Abfälle sind vom Anschluss- oder Benutzungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung eigenverantwortlich unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen oder entfernen zu lassen.

(6) Jeder private Haushalt und jeder Abfallbesitzer oder -erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung hat unabhängig davon die kostenpflichtige Möglichkeit, Sperrmüll gemäß Abs. 1 bis 3 durch Bestellung einer Absetz- oder Abrollmulde verschiedener Größe (Größe der Container wie § 16 Abs. 2 dieser Satzung) unter Angabe der gewünschten Größe und des gewünschten Entsorgungstermins beim Landkreis zu entsorgen. Zur konkreten Terminabstimmung sind die genaue Anschrift, die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse anzugeben. Die Bestellung muss spätestens drei Werktage vor der gewünschten Bereitstellung des Containers vorrangig online beim Landkreis vorliegen. Container werden ausschließlich von Montag bis Freitag bereitgestellt, außer an Feiertagen. Der Landkreis übernimmt nicht die Beladung der Container. Für die in Anspruch genommene Leistung werden gesonderte Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises erhoben.

(7) Sperrmüll kann außerdem an den Annahmestellen des RAVON kostenpflichtig abgegeben werden. Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten können an den dafür zugelassenen

Annahmestellen kostenfrei abgegeben werden. Standorte und Öffnungszeiten der Annahmestellen werden vom Landkreis veröffentlicht.

(8) Elektroaltgeräte von Abfallbesitzern aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe) können an den Sammelstellen nur dann im Bringsystem angeliefert werden, wenn Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Geräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Geräten vergleichbar sind.

Nicht dazu gehörende Geräte sind in eigener Verantwortung des Abfallbesitzers nach den hierfür geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben (vor allem des ElektroG) zu entsorgen.

§ 15 Problemabfälle

(1) Problemabfälle sind die in privaten Haushalten üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Abfällen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und deshalb getrennt von anderen Abfällen aus Haushalten entsorgt werden müssen, wie z.B. Öle und Fette, Farben, Druckfarben, Klebstoffe, Kunstharze, Lösemittel, Waschmittel, Fotochemikalien, Medikamente, Pestizide, Batterien, Leuchtstoffröhren und andere schadstoffhaltige oder gefährliche Abfälle. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Satzung.

(2) Problemabfälle gemäß Abs. 1 sind von den Überlassungspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 3 dieser Satzung zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen und dem Personal direkt zu übergeben (Bringsystem). Dabei werden für die einmal pro Halbjahr stattfindende Problemabfallsammlung aus Haushalten Sammeltermine festgelegt. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden vom Landkreis veröffentlicht.

(3) Zur Entsorgung von schadstoffhaltigen oder gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten außerhalb von Abs. 2, v.a. solchen gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. c), bzw. zur eigenverantwortlichen Organisation dieser Entsorgung durch Dritte sind deren Besitzer und Erzeuger verpflichtet. Dafür zugelassene Annahmestellen werden vom Landkreis zu Informationszwecken veröffentlicht.

§ 16 Restmüll

(1) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind alle sonstigen Abfälle aus privaten Haushalten und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung, die nicht gemäß § 5 dieser Satzung von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung (insbesondere §§ 12 bis 15) nicht gesondert überlassen werden.

(2) Für die Erfassung von Restmüll aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen werden Behälter in folgenden Größen angeboten:

a) für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche:

- 80-l-Restmüll-Behälter

- 120-l- Restmüll-Behälter
- 240-l- Restmüll-Behälter
- 1,1-m³- Restmüll-Behälter

b) Großcontainer für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche:

- Absetzmulden 5 m³ bis 10 m³ (auch für Sperrmüll)
- Abrollmulden über 10 m³ (auch für Sperrmüll)

c) Großcontainer nur für andere Herkunftsbereiche:

- 10-m³-Presscontainer (Absetzer)
- über 10 m³-Presscontainer (Abroller)

Für die Erfassung von Restmüll aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen können für gelegentlichen Mehranfall auch Gebührenwertmarken für Abfallsäcke bis 120 l genutzt werden.

Anzahl und Größe der Restmüllbehälter gemäß Satz 1 können vom Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung grundsätzlich frei gewählt werden. Die Restmüllbehälter sind so zu bemessen, dass der regelmäßig anfallende Abfall sicher untergebracht werden kann. Deshalb sollte ein empfohlenes Behältervolumen von 10 l/Woche und Einwohner in der Regel nicht unterschritten werden, wobei das Mindestbehältervolumen 6 l/Woche und Einwohner beträgt.

Der Landkreis behält sich die Zuweisung der erforderlichen Behälter vor, falls die bisherige Ausstattung nicht ausreicht, um eine ordnungsgemäße Entsorgung des Restmülls zu gewährleisten.

Die Entleerung der Restmüllbehälter ist grundsätzlich zweiwöchentlich möglich. Auf Antrag sind Ausnahmen für bestimmte Standorte (z.B. wöchentliche Leerung in größeren Wohnanlagen) mit Zustimmung des Landkreises möglich. Die Leerungstermine werden vom Landkreis im Tourenplan veröffentlicht.

Großcontainer werden auf Abruf bzw. entsprechend individueller Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem Landkreis entleert.

(3) Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen oder sonstigen Zwecken dienen, werden für Restmüll aus privaten Haushalten und für Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen jeweils gesonderte Behälter aufgestellt.

(4) Eine gemeinsame Nutzung des Restmüllbehälters für Haushalte und andere Herkunftsbereiche ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 14 dieser Satzung möglich. Die Erhebung der Pauschalgebühr für genutzte Wohnungen nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Landkreis kann die Verwendung von anderen als den in Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) aufgeführten Behältergrößen im Einzelfall zulassen.

(6) Für zusätzliche Behälterleerungen im Sinne von § 11 Abs. 15 Satz 1 dieser Satzung und Behältergestellungen zu Gemeindefesten und anderen Veranstaltungen im Sinne von § 11 Abs.

15 Satz 3 dieser Satzung werden zusätzliche Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises erhoben.

(7) Zudem können für gelegentlichen Mehranfall von Restmüll mit Gebührenwertmarken gekennzeichnete, handelsübliche Abfallsäcke (maximal 120 l) verwendet werden. Die Verkaufsstellen für die Gebührenwertmarken werden vom Landkreis veröffentlicht. Es sind Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises zu entrichten.

§ 17 Verpackungsabfälle nach Verpackungsgesetz

(1) Verpackungen unterliegen einer gesonderten Entsorgung gemäß dem Verpackungsgesetz. Im Landkreisgebiet wird durch die Systembetreiber nach Verpackungsgesetz ein flächendeckendes, gesondertes Erfassungssystem für Altglas und Leichtverpackungen unterhalten, auf dessen Ausgestaltung nachfolgend informationshalber hingewiesen wird. Zudem wird das Erfassungssystem des Landkreises für kommunales Altpapier für die Entsorgung von Verpackungspapieren und -kartonagen mitgenutzt. Für diese Verpackungsabfälle besteht keine Verwertungs- und Finanzierungsverpflichtung des Landkreises.

(2) Verpackungspapiere und -kartonagen, für die den Landkreis keine Entsorgungsverpflichtung trifft, werden gemeinsam mit kommunalem Altpapier, für dessen Verwertung der Landkreis zuständig ist, in den Behältern gemäß § 13 dieser Satzung erfasst.

(3) Zur Erfassung von Verpackungen aus Glas werden von den Systembetreibern Sammelcontainer an dafür vorgesehenen, zentralen Standplätzen aufgestellt. Dabei kann Altglas nach den Farben Weiß, Braun und Grün getrennt und jeweils gesonderten Behältern zugeführt werden.

Die Satzungen der Gemeinden bzw. Orte, in denen Standplätze eingerichtet wurden, können Vorgaben - insbesondere zu den Einwurfzeiten - enthalten. Die Standplätze werden von der jeweiligen Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landkreis und dem jeweils beauftragten Entsorgungsunternehmen benannt und unterhalten.

(4) Leichtverpackungen (z.B. Blechdosen, Plastikbecher, Getränk kartons, Plastikflaschen) werden in der Verantwortung der Systembetreiber getrennt (z.B. in gelben Tonnen) gesammelt. Die Sammlung erfolgt im Holsystem durch Gestellung von Behältern auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen.

Wird eine gelbe Tonne aufgrund von Fehlbefüllung mit anderen Abfällen als Leichtverpackungen in erheblichem Umfang vom Systembetreiber nicht entsorgt, kann vom Anschlusspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 die Entsorgung des Behälterinhaltes als Restmüll im Sinne von § 16 dieser Satzung schriftlich beantragt werden. Die dem Landkreis entstehenden Mehraufwendungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung werden dem Anschlusspflichtigen auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises gesondert berechnet.

§ 18 Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Die Abfallbesitzer und -erzeuger sind berechtigt, die in § 5 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung genannten Abfälle selbst zu den zugelassenen und veröffentlichten Annahmestellen und Anlagen zu bringen. Sie können mit der Anlieferung alternativ auch Dritte beauftragen, vor allem hierzu berechnigte Transportfirmen.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung einer Überlassungspflicht an den RAVON an den von ihm betriebenen Anlagen nach Maßgabe seiner Benutzungssatzung unterliegen können.

(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge benutzt, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen gelten die Annahmebedingungen und Gebührensätze der jeweiligen Anlage.

§ 19 Bauschutt und gemischte Bau- und Abbruchabfälle

Abfallbesitzer und -erzeuger von Bauschutt und Bau- und Abbruchabfällen sind gesetzlich verpflichtet, diese vorrangig eigenverantwortlich zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Der Landkreis gibt Auskunft über bestehende Entsorgungsmöglichkeiten sowie bestehende Überlassungspflichten an den RAVON nach Maßgabe dessen Satzung.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Veröffentlichungen

(1) Die Veröffentlichungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen im Abfallkalender, in der Abfall-App, der Internetadresse des Landkreises www.landkreis-bautzen.de bzw. im Landkreisjournal. Daneben können die Veröffentlichungen auch an andere Medien (z.B. Gemeindeverwaltungen, Tages- und Wochenzeitungen, Rundfunk, Fernsehen) zur Veröffentlichung übergeben werden.

Alle Formulare zur Abfallwirtschaft werden grundsätzlich unter der Internetadresse www.landkreis-bautzen.de bereitgestellt. Soweit in dieser Satzung auf Schriftform verwiesen wird, können diese Formulare verwendet werden.

(2) Daneben sind Bekanntmachungen auch im Amtsblatt des Landkreises nach Maßgabe seiner Bekanntmachungssatzung in der jeweils gültigen Fassung möglich.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 SächsKrWBodSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung Einrichtungen des Landkreises ohne vorherige Zustimmung des Landkreises für gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen oder für Maßnahmen der Nachsortierung mitnutzt,
2. von der Entsorgung durch den Landkreis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis überlässt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt und/oder die Bereitstellung von Behältern nicht duldet oder entgegen § 6 Abs. 1 Abfall trotz Überlassungspflicht und Benutzungszwang nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlässt,
4. entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken den Beauftragten des Landkreises das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen sowie das Aufstellen von Behältern - bei Betriebs- und Geschäftsräumen während der allgemeinen Betriebs- und Öffnungszeiten - nicht gewährt,
5. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle als Unbefugter durchsucht oder entfernt,
6. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung die vom Landkreis gestellten Behälter für nicht zur Aufnahme bestimmte Abfälle verwendet oder sie derart überfüllt, dass sie nicht stets geschlossen gehalten werden können oder entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Abfälle in die Behälter einstampft oder einschlämmt oder brennende, glühende, heiße oder sperrige Gegenstände oder solche Abfälle überlässt, die die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können,
7. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 bis 3, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 sowie § 14 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehälter, -säcke oder Sperrmüll, Schrott oder Elektroaltgeräte auch bei schwer erreichbaren Grundstücken nicht zu den dort jeweils genannten Zeiten in der dort vorgegebenen Art und Weise bereitstellt, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können, oder nicht abgefahrene Abfälle nicht gemäß § 14 Abs. 5 unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder es versäumt, Abfallbehälter nach der Leerung gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 zurückzubringen, oder nicht dafür sorgt, dass die Anforderungen aus § 11 Abs. 5 Satz 3 an den Standplatz von Abfallbehältern ab einer Größe von 1,1 m³ eingehalten werden,
8. entgegen § 11 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung Abfallbehälter nicht in gebrauchsfähigem, sauberen Zustand hält,
9. entgegen § 11 Abs. 13 Abfälle in Behälter, die einem anderen zur Nutzung überlassen wurden, einfüllt,

10. entgegen § 10 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 12 bis 15 dieser Satzung die verwertbaren Abfälle nicht ordnungsgemäß getrennt überlässt,
11. entgegen § 12 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung nicht ordnungsgemäß eigenverwertete Bioabfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung in der Bio-Tonne übergibt,
12. entgegen § 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4 dieser Satzung nicht von der Sperrmüllsammlung umfasste Abfälle dem Landkreis im Zuge der Sperrmüllsammlung übergibt,
13. entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung angemeldeten Sperrmüll früher als um 16.00 Uhr des Entsorgungsvortages bereitstellt,
14. entgegen § 10 Abs. 1 Buchst. e) in Verbindung mit § 14 dieser Satzung elektrische und elektronische Geräte nicht im Rahmen der Sperrmüllabrufsammlung bereitstellt oder bei den dafür zugelassenen Sammelstellen anliefert, sondern dem Landkreis anderweitig überlässt, so z.B. im Rahmen der Restmüll-, Bioabfall- oder Schadstoffentsorgung bereitstellt,
15. entgegen § 10 Abs. 1 Buchst. d) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 und 3 dieser Satzung Problemabfälle dem Landkreis nicht so überlässt, dass er sie zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) oder den zugelassenen Annahmestellen bringt und dem Personal direkt übergibt (Bringsystem), sondern dem Landkreis anderweitig überlässt, so z.B. im Rahmen der Restmüll-, Bioabfall- oder Sperrmüllentsorgung zur Abfuhr bereitstellt.

Die vorgenannten Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 22 Abs. 2 SächsKrWBodSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer entgegen § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig der Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 22 Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall

Der Landkreis kann zur Durchführung dieser Satzung nach Maßgabe der Gesetze die erforderlichen Maßnahmen allgemein oder für den Einzelfall treffen und Ausnahmen gewähren.

§ 23 Sonderregelungen

(1) Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, in einer oder mehreren Gemeinden des Kreises nach vorheriger Ankündigung abweichende Regelungen zur Erfassung der anfallenden Abfälle zeitlich befristet zu treffen, wenn diese Regelungen den Gesamtleistungsumfang der

Abfallentsorgung für die Betroffenen nicht einschränken und der Erprobung fortschrittlicher Methoden in der Abfallwirtschaft dienen.

(3) Die Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung erhalten die Möglichkeit, Behälter entsprechend ihres Bedarfes zu bestellen und den Behälterbestand unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 2 Sätze 3 ff. dieser Satzung an den Bedarf anzupassen. Sie sind gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke unter Beachtung der in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung getroffenen Regelungen an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und zu diesem Zweck beim Landkreis schriftlich Behälter zu bestellen. Falls durch den Anschlusspflichtigen keine schriftliche Behälterbestellung erfolgt, wird das Grundstück nach dem Ermessen des Landkreises ausgestattet und veranlagt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Bautzen vom 21.06.2010 für die Zeit ab dem 01.07.2026 außer Kraft.

Bautzen, den 22.06.2026

Udo Witschas
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung gelten.

Anhang zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Bautzen

Katalog der Problemabfälle zur Entsorgung am Schadstoffmobil

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Mengenbegrenzung pro Haushalt
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (außer Spraydosen)	bis 20 l
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	haushaltsübliche Menge
16 01 13	Bremsflüssigkeiten	haushaltsübliche Menge
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen (nur Spraydosen)	haushaltsübliche Menge
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	haushaltsübliche Menge
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	haushaltsübliche Menge
20 01 13	Lösemittel	bis 5 l
20 01 14	Säuren	haushaltsübliche Menge
20 01 15	Laugen	haushaltsübliche Menge
20 01 17	Fotochemikalien	haushaltsübliche Menge
20 01 19	Pestizide	bis 5 kg
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltigen Abfälle – Quecksilber	haushaltsübliche Menge

20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltigen Abfälle – Leuchtstoffröhren	haushaltsübliche Menge
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	bis 5 l
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunsthharze, die gefährliche Stoffe enthalten	bis 10 kg
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	haushaltsübliche Menge
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	haushaltsübliche Menge
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	haushaltsübliche Menge
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	haushaltsübliche Menge
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	haushaltsübliche Menge

Taxi- und Taxitarifverordnung des Landkreises Bautzen

Verordnung des Landkreises Bautzen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis im Landkreis Bautzen

Auf Grund der §§ 47 (3) und 51 (1) des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690, zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. I, S. 14), des § 21 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019 S. 317) erlässt der Landkreis Bautzen gemäß Beschluss des Kreistages vom 22. Juni 2026 folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Unternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Bautzen.

(2) Die im Landkreis Bautzen festgelegten Pflichtfahrbereiche im Sinne des § 47 (4) PBefG umfassen die in der Anlage 1 genannten Orte.

§ 2 Betriebspflicht

(1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxis sind im Rahmen der Betriebspflicht nach § 21 PBefG in Verbindung mit § 47 (3) PBefG zum Bereithalten jeder ihrer Taxis verpflichtet.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebspflicht nach § 2 (1) dieser Verordnung zu führen. Die Nachweise sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzuzeigen.

(3) Kann ein Taxi nicht entsprechend § 2 (1) dieser Verordnung bereitgehalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich nach Eintritt der Betriebsstörung einen Antrag auf Entbindung von der Betriebspflicht gemäß § 21 (4) PBefG bei der Genehmigungsbehörde zu stellen. Betriebspflichtentbindungen können für max. 3 Monate genehmigt werden. Eine Verlängerung auf max. 6 Monate ist in begründeten Fällen möglich.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann im Bedarfsfall einen von den Taxiunternehmen aufgestellten Dienstplan zur Konkretisierung der Betriebspflicht verlangen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen der Zustimmung. Sofern kein Dienstplan zur Sicherstellung der Betriebspflichterfüllung durch die Taxiunternehmen aufgestellt wird, kann die Genehmigungsbehörde ihn selbst aufstellen. Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern einzuhalten.

§ 3 Bereithalten von Taxis und Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Taxis dürfen nur auf gekennzeichneten Taxiplätzen mit dem Verkehrszeichen 229 StVO oder anderen behördlich zugelassenen Stellen bereitgehalten werden.
- (2) Bei der Bereitstellung von Taxis sind Behinderungen und Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Taxis dürfen auf den Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Die Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit haben, ihrer Obliegenheiten auf den Taxistandplätzen gerecht zu werden.
- (3) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf allen gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Gemeinde seines Betriebssitzes bereitzustellen.
- (4) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen.
- (5) Die Taxis müssen stets fahrbereit sein. Taxifahrer haben sich unmittelbar am bereitgehaltenen Taxi aufzuhalten. Das Parken zu privaten Zwecken auf Taxistandplätzen ist untersagt.
- (6) Soweit die einzelnen Stellplätze durch eine Fahrbahnmarkierung gekennzeichnet sind, dürfen die Taxis nur innerhalb der markierten Felder bereitgestellt werden. Auf Taxistandplätzen dürfen nur so viel Taxis bereitgestellt werden, wie entsprechend dem Zusatzschild ausgewiesen sind.
- (7) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Wird vom Fahrgast nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, so hat der erste Wagen die Fahrt auszuführen.

§ 4 Beförderungspflicht und Beförderungsbedingungen

- (1) Die Beförderungspflicht besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches, in welchem der Unternehmer seinen Betriebssitz hat.
- (2) Der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm zumutbaren Folge zu leisten, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung nicht gefährdet wird. Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gebietet.
- (3) Die Beförderungspflicht entfällt für Fahrgäste, welche unter erheblichen Einfluss von alkoholischen Getränken oder berauschender Mittel stehen, für Fahrgäste mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen und die keine Berechtigung zum Führen von Schusswaffen vorweisen können sowie für gewaltbereite Fahrgäste.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung entstehen können. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und Gegenstände, durch die Menschen verletzt oder Sachen beschädigt werden könnten, ausgeschlossen.

§ 5 Dienstbetrieb und sonstige Pflichten

- (1) Die Beförderung eines Fahrgastes zum Fahrziel hat unverzüglich und auf dem kürzesten Weg zu erfolgen, es sei denn, mit dem Fahrgast wurde ein abweichender Weg vereinbart.
- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung dürfen mit Funkgeräten ausgerüstete Taxis Fahraufträge zum nächsten Fahrgast erhalten. Eine Störung der Fahrgäste durch den Funkbetrieb ist zu vermeiden.
- (4) Der Fahrzeugführer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks – soweit vom Fahrgast gewünscht – behilflich.
- (5) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, seine Fahrzeugführer über die jeweils geltenden Bestimmungen und Vorschriften für den Verkehr mit Taxis zu informieren und aktenkundig jährlich zu belehren. Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen (§ 10 BOKraft).
- (6) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrstrecke, des amtlichen Kennzeichens, der Ordnungsnummer, des Beförderungsentgeltes, des Mehrwertsteueranteils, Datum der Beförderung, Unternehmensstempel sowie Name und Unterschrift des Fahrzeugführers auszustellen.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen. Ausnahmen bestehen nur für Fahrten im Sinne des § 7 (4) und des § 8 (3) Satz 1 dieser Verordnung.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aufgrund der zurückgelegten Strecke nach § 8 dieser Verordnung zu errechnen. Der Fahrgast ist unmittelbar nach Auftreten der Störung davon zu unterrichten. Die Störung am Fahrpreisanzeiger ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Beförderungsentgelte und Sondervereinbarungen

- (1) Die in § 8 dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte gelten für Fahrten im Landkreis Bautzen innerhalb des jeweiligen Pflichtfahrbereiches gemäß Anlage 1, in welchem der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Für Fahrten über den Pflichtfahrbereich hinaus sind Beförderungsentgelte unter Beachtung von § 37 (3) der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) mit dem Fahrgast vor Fahrtbeginn frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt das für den Pflichtfahrbereich festgesetzte Beförderungsentgelt als vereinbart.

(2) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise und bestimmen sich ausschließlich nach § 8 dieser Verordnung. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Die Mehrwertsteuer ist im Beförderungsentgelt enthalten.

(3) Das auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt ist vom Fahrgast nach Beendigung der Fahrt zu bezahlen. In begründeten Einzelfällen kann der Fahrzeugführer eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgelts vor Fahrtbeginn verlangen. Bargeldlose Zahlungen sind vor Fahrtantritt zu vereinbaren. Der Fahrer soll Wechselgeld in Höhe von 50,00 EUR bereithalten.

(4) Von den festgelegten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen nach § 51 (2) des PBefG, insbesondere mit Krankenkassen, Schulträgern oder Auftragsfahrten als Linientaxi im ÖPNV, sind für den Pflichtfahrbereich zulässig. Diese Sondervereinbarungen sind durch den Unternehmer dem Landratsamt Bautzen zur Prüfung der Zulässigkeit schriftlich anzuzeigen. Die Zulässigkeit wird erst nach 14 Tagen nach Anzeige wirksam, sofern die Behörde nicht vor Ablauf dieser Frist widerspricht.

§ 8 Tarife

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Fortschaltbetrag, Grundpreis (Einschaltentgelt), der Anfahrt (bestellte Leerfahrt zur Abholadresse außerhalb der Betriebssitzgemeinde gemäß § 8 (3) dieser Verordnung), dem Kilometerpreis (Besetztfahrtentgelt), dem Zeitpreis (Entgelt für Wartezeit pro Stunde, auch verkehrsbedingte Wartezeit) und den Zuschlägen zusammen.

Als Beförderungsentgelt im Pflichtfahrbereich werden festgesetzt:

Fortschaltbetrag:		0,10 €
--------------------------	--	--------

Grundpreis für Stufe I, II und III	Bereitstellung	5,50 €
---	----------------	--------

Wegtarife:

Tarifstufe I

Kilometerpreis	Anfahrt	1,60 €
----------------	---------	--------

Tarifstufe II

Kilometerpreis	Besetzt-km werktags von 6.00 – 22.00 Uhr	3,10 €
----------------	--	--------

Tarifstufe III

Sonn-/Feiertags- und Nachttarif

Kilometerpreis	Besetzt-km werktags von 22.00 - 6.00 Uhr Sonn- und Feiertags ganztägig	3,50 €
----------------	---	--------

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsische Bauordnung

Errichtung Agri-Photovoltaik-Park in Burkau genehmigt

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 20.04.2026 die Genehmigung zur Errichtung eines Agri-Photovoltaik-Parks in 01906 Burkau, Ortsteil Pannewitz, Gemarkung Pannewitz, Flurstück 70/5 (Aktenzeichen: 632.20253027).

Verfügender Teil der Baugenehmigung:

Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen sowie unter Beachtung der im weiteren Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen wird für das Vorhaben die Baugenehmigung unter der Bedingung erteilt, dass die geplanten Agri-Photovoltaik-Anlagen der landwirtschaftlichen Hauptnutzung untergeordnet sind. Die Baugenehmigung beinhaltet die Entscheidung nach § 17 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), die Zustimmung des Fernstraßen - Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und die denkmalschutz-rechtliche Zustimmung.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Auslegung der Unterlagen

Als Nachbar im Sinne der Sächsischen Bauordnung können Sie die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer 108 während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Kontakt und Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren>

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Hiermit gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen

- § 63 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)
- § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) Baugesetzbuch (Bauplanungsrecht)